

**Vortrag  
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über  
die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Tabellenverzeichnis .....	1
Anhang .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
1 Ausgangslage.....	1
1.1 Teilrevision des Lehreranstellungsgesetzes von 2005.....	1
1.2 Teilrevision des Lehreranstellungsdekrets von 2005 .....	1
1.3 Erheblicherklärung der Motion M 324/05 am 24. Januar 2006.....	1
1.4 Umsetzung der Motion M 324/05.....	1
1.5 Gutachten der Universität Bern betreffend die Notwendigkeit einer erneuten Teilrevision des LAG .....	1
1.6 Geltendes Recht ab 1. August 2006 .....	2
2 Teilrevision der LAV per 1. August 2006 .....	2
2.1 Wichtigste Änderungen.....	2
2.1.1 Anpassung des Gehaltssystems.....	2
2.1.2 Ressourcen für Schulleitungen der Volksschule und des Kindergartens.....	2
2.1.2.1 Ausgangslage .....	2
2.1.2.2 Zusätzliche Ressourcen und neue Berechnungsgrundlage .....	3
2.1.2.3 Ressourcen für Leitungen Spezialunterricht.....	5
2.1.3 Weiterbildung.....	6
2.1.4 Mitarbeitergespräch .....	6
2.1.5 Anhänge .....	6
2.1.6 Funktionsbewertung für Kindergartenlehrkräfte und neue Einreihung.....	6
2.1.6.1 Ergebnisse der Funktionsbewertung für Kindergartenlehrkräfte (Punktwerte der Stelle, validiert) .....	6
2.1.6.2 Marktwert (Interkantonaler Vergleich) .....	7
2.1.6.3 Vergleich der Arbeitszeiten .....	8
2.1.6.4 Neue Einreihung der Kindergartenlehrkräfte in die Gehaltsklasse 5 .....	8
3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen .....	9
4 Personelle und finanzielle Auswirkungen .....	19
4.1 Personalpolitische Auswirkungen .....	19
4.2 Finanzielle Auswirkungen .....	19
4.2.1 Ressourcen für den Schulleitungspool in der Volksschule und im Kindergarten .....	19
4.2.2 Ressourcen für den Schulpool in der Volksschule und im Kindergarten .....	19
4.2.3 Ressourcen für die Leitung des Spezialunterrichts .....	19
4.2.4 Funktionsbewertung für Kindergartenlehrkräfte .....	20
4.2.5 Gesamte Mehrkosten.....	21
5 Auswirkungen auf die Gemeinden.....	21
6 Antrag.....	22

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lohnvergleich der Anfangs- und Maximalgehälter der Kindergartenlehrkräfte der Kantone Bern und Luzern per 1.8.06 (Anfangsgehalt Kt. Bern bei drei Erfahrungsstufen) .....	8
Tabelle 3: Mehrkosten für Ressourcen der Schulleitungen im Volksschul- und Kindergartenbereich.....	19
Tabelle 4: Mehrkosten für Ressourcen der Schulleitungen Spezialunterricht im Volksschul- und Kindergartenbereich.....	20
Tabelle 5: Total Gehaltssumme Kindergartenlehrkräfte per 1. August 2006.....	20
Tabelle 6: Mehrkosten per 1. August 2006 bei neuer Einreihung der Kindergartenlehrkräfte (nur Löhne) .....	20
Tabelle 7: Datenbestand Persiska per 20. Januar 2006 .....	20
Tabelle 8: Gesamtkosten für die höhere Einreihung der Kindergartenlehrkräfte.....	21
Tabelle 9: Gesamte Mehrkosten.....	21

Tabelle 10: Gesamte Mehrkosten (Gemeindeanteil) .....22

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Teilrevision des Lehreranstellungsgesetzes von 2005**

Im Rahmen einer koordinierten Anpassung des öffentlichen Anstellungsrechts im Kanton Bern hat der Grosse Rat am 16. September 2004 ein neues Personalgesetz (PG; BSG 153.01) und am 23. November 2004 eine Teilrevision des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) verabschiedet. Das neue Personalgesetz ist mittlerweile am 1. Juli 2005 in Kraft getreten. Da gegen die Teilrevision des LAG das Referendum ergriffen worden ist, konnte die Vorlage nicht wie geplant auf den 1. August 2005 hin in Kraft gesetzt werden. In der Volksabstimmung vom 25. September 2005 ist die Teilrevision des LAG angenommen worden. Es war nun vorgesehen, die Vorlage auf den 1. August 2006 (Beginn des Schuljahres) in Kraft zu setzen.

### **1.2 Teilrevision des Lehrerstellungsdekrets von 2005**

Da eine Inkraftsetzung der Teilrevision des LAG auf den 1. August 2005 wegen des Referendums nicht möglich war, musste eine Übergangslösung gefunden werden (vgl. Vortrag vom 19. Januar 2005 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Dekret über die Anstellung der Lehrkräfte [LAD] [Änderung]). Der Regierungsrat legte dem Grossen Rat eine Änderung des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD; BSG 430.250.1) vor. Diese Änderung sollte in Kraft bleiben, bis das Volk über die Teilrevision des LAG entschieden haben und dieses in Kraft gesetzt würde (geplant war 1. August 2006).

Um das Gehalt der Berufseinsteigerinnen und –Berufseinsteiger zu erhöhen, fügte der Grosse Rat im Rahmen der Beratung der Änderung des LAD die Bestimmung ein, dass das Anfangsgehalt einer Lehrkraft, welche die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt, 99 Prozent des Grundgehaltes nicht unterschreiten dürfe.

Mit diesem Beschluss wurde nicht beachtet, dass die Änderung des LAD eine Übergangslösung zur Teilrevision des LAG darstellte.

### **1.3 Erheblicherklärung der Motion M 324/05 am 24. Januar 2006**

Am 24. Januar 2006 nahm der Grosse Rat die Motion M 324/05; Loosli-Amstutz, Detligen [GFL], Pauli, Schliern [SVP], Löffel, Münchenbuchsee [EVP]; Übernahme des LAD-Einstiegslohns ins revidierte LAG, an, welche den Regierungsrat „beauftragt, den Einstiegslohn für Berufseinsteigerinnen und –einsteiger auch nach Inkrafttreten des revidierten LAG gemäss dem Beschluss des Grossen Rates in der LAD-Revision vom April 2005 zu gewährleisten.“

### **1.4 Umsetzung der Motion M 324/05**

Das Grundgehalt ist in Frankenbeträgen in Anhang I der am 25. September 2005 vom Volk angenommenen Teilrevision des LAG festgehalten. Die Erfüllung des Auftrags der M 324/05 erfordert somit eine weitere Änderung des LAG (vgl. 1.5). Der Regierungsrat hat entschieden, die Teilrevision des LAG erst dann in Kraft zu setzen, wenn der Grosse Rat über die erforderliche Gesetzesänderung zur Erfüllung der Motion entschieden hat. Er hat ebenso entschieden, die in Folge der Motion M 324/05 notwendig gewordene Teilrevision rasch möglichst durchzuführen, so dass eine Inkraftsetzung der Teilrevision des LAG sowie einer totalrevidierten Lehreranstellungsverordnung per 1. August 2007 möglich ist.

### **1.5 Gutachten der Universität Bern betreffend die Notwendigkeit einer erneuten Teilrevision des LAG**

Im Rahmen der politischen Debatte zur Motion M 324/05 haben die Motionäre argumentiert, dass der Regierungsrat befugt sei, auf dem Verordnungsweg den Anfangslohn der Lehrkräfte festzulegen. Im Folgenden wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens von

Prof. Markus Müller, Universität Bern, zu dieser Aussage festgehalten (vgl. Gutachten der Universität Bern vom 6.2.06, S.9):

„Das Begehren der Motion Loosli-Amstutz/Pauli/Löffel kann nicht in Form einer regierungsrätlichen Verordnung umgesetzt werden, sondern bedarf einer Änderung des LAG. Dies aus zwei Gründen:

- Das Anliegen der Motion lässt sich nicht als Frage des reinen Gesetzesvollzugs erfassen. Es kann folglich nicht auf dem Weg der gesetzestvollziehenden Verordnung gestützt auf Art. 27 Abs. 2 Ziffer 9 LAG umgesetzt werden.
- Das Anliegen der Motion kann des Weiteren auch nicht durch gesetzestvertretendes Verordnungsrecht erfüllt werden. Zwar ermächtigt Art. 13 Abs. 4 LAG den Regierungsrat zum Erlass von gesetzestvertretendem Verordnungsrecht. Der Umfang dieser Rechtsetzungskompetenz ist jedoch eng. Er erstreckt sich nur auf besondere, nicht vorhersehbare Arbeitsmarktsituationen, die das Funktionieren des ordentlichen Schuldienstes als gefährdet erscheinen lassen. Die Behebung von allgemeinen Schwierigkeiten bei der Einführung des neuen Rechts sind durch die Delegationsnorm von Art. 13 Abs. 4 LAG somit nicht abgedeckt.“

## **1.6 Geltendes Recht ab 1. August 2006**

Bis zum Entscheid des Grossen Rates bleiben die heute geltenden Rechtsgrundlagen für die Anstellung der Lehrkräfte, d. h. das LAG (ohne die revidierten Inhalte), das LAD sowie die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) weiterhin in Kraft.

## **2 Teilrevision der LAV per 1. August 2006**

Lehrkräfte erhalten per 1. August 2006 auf Basis der geltenden Grundlagen einen automatischen Gehaltsaufstieg (vgl. Art. 8 Abs. 2 und 3 LAD; Art. 18 und 18a LAV). In den vergangenen Jahren ist dieser in reduzierter Form erfolgt (jährliche Änderung der Art. 18 und 18a LAV). Der am 23. November 2005 gefällte Regierungsratsbeschluss Nr. 3613 sieht für den individuellen Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte per 1. August 2006 eine Lohnsumme von 0,5 Prozent vor. Zur Umsetzung dieser Vorgabe ist erneut eine Abbremsung des individuellen Gehaltsaufstiegs der Lehrkräfte durch eine Änderung der Artikel 18 und 18a LAV notwendig.

Zusätzlich zu den Änderungen der Gehaltsartikel in der LAV sollen weitere Inhalte, welche für die Totalrevision der LAV vorgesehen gewesen waren, bereits mit der vorliegenden Teilrevision per 1. August 2006 revidiert werden. Diese Bereiche können auf Basis der geltenden rechtlichen Grundlagen geändert bzw. eingeführt werden. Sie sind nicht mit der Teilrevision des LAG gekoppelt.

## **2.1 Wichtigste Änderungen**

### **2.1.1 Anpassung des Gehaltssystems**

Vgl. 2.

### **2.1.2 Ressourcen für Schulleitungen der Volksschule und des Kindergartens**

#### **2.1.2.1 Ausgangslage**

Für eine erfolgreiche Schule ist notwendig,

- dass alle an der Schule Beteiligten eine gemeinsame Ausrichtung haben,

- dass eine zielgerichtete Schulentwicklung verknüpft mit einer Weiterbildungsplanung existiert,
- dass strukturierte Prozesse und eine strukturierte Qualitätsevaluation vorhanden sind und
- dass die Schulen im vorgegebenen Rahmen über Teilautonomie verfügen.

Die vier Elemente bedingen notwendigerweise, dass es sich um geleitete Schulen mit einer starken Schulleitung handelt. Durch das Prinzip der geleiteten Schule – d. h. die operative Führung der Schule durch die Schulleitung in betrieblichen und personellen Belangen – sowie die zunehmende Bedeutung der geleiteten Schulentwicklung werden an die Schulleitungen neue und hohe Anforderungen gestellt.

Im Kanton Bern ist die geleitete Schule im Volksschul- und Kindergartenbereich institutionalisiert, und in allen Schulen wird eine Schulleitung eingesetzt. Ursprünglich lagen die Aufgaben der Schulleitungen v. a. im Bereich der Organisation und Administration der Schule (z. B. Schuljahresplanung, Erledigung von zentralen administrativen Aufgaben, Leitung von Konferenzen etc.). Auf der Basis dieser Aufgaben hat die Erziehungsdirektion im November 2000 eine Funktions- und Beanspruchungsanalyse von Schulleitungen des Kindergartens, der Volksschule und der Sekundarstufe II im Kanton Bern in Auftrag gegeben.

Im Rahmen dieser Studie wurden verschiedene Einflussfaktoren für die zeitliche Belastung der Schulleitungen für alle Schulstufen festgestellt. Diese sind

- die Anzahl Auszubildende,
- die Anzahl erteilter Lektionen als Mass für die Komplexität der Schule sowie
- die Anzahl der zu führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Studie hat ebenfalls gezeigt, dass es keinen aufwandsmässigen Unterschied zwischen der Leitung einer Primarstufe einerseits und einer Sekundarstufe I andererseits gibt; vorausgesetzt die Schulen sind gleich gross.

Zusammenfassend hat die Studie ergeben, dass die Schulleitungen meist deutlich überlastet sind: durchschnittlich arbeiten die Schulleitungen 75 Prozent mehr als sie dafür entlastet sind, oder anders ausgedrückt, entschädigte der Kanton Bern bis zum Sommer 2000 nur 60 Prozent der von den Schulleitungen geleisteten Arbeit.

Mit der Änderung der LAV per 1. August 2001 wurden Sofortmassnahmen ergriffen. Der Schulleitungspool wurde bei allen Volksschulen – unabhängig ob Primar- oder Sekundarstufe I – um einen Sockelbetrag von zehn Beschäftigungsgradprozent (fünf Prozent für Schulen mit nur einer Klasse) erhöht. Die im Rahmen dieser Sofortmassnahmen vergrösserten Schulleitungsressourcen waren aber im Vergleich zu der in der Studie ausgewiesenen Überlastung der Schulleitungen für mittlere und insbesondere für grössere Schulen immer noch ungenügend.

#### **2.1.2.2 Zusätzliche Ressourcen und neue Berechnungsgrundlage**

Seitdem die Studie durchgeführt worden ist, haben sich die Rolle der Schulleitung, deren Aufgaben und die Ansprüche an die Schulleitungen stark gewandelt:

- Neue Aufgaben im Bereich der pädagogischen Leitung (z. B. Leitung der Erarbeitung von Schulprogrammen mit Schulentwicklungsschwerpunkten; Initiierung von methodisch-didaktischen Innovationen; Erarbeitung von Konzepten für die Elternmitwirkung; Unterrichtsbesuche usw.)
- Neue Aufgaben im Bereich der Personalführung (z. B. führen einige Schulleitungen bereits Mitarbeitergespräche)
- Verstärkte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Ansprech- und Verhandlungspartnerin bzw. -partner gegenüber den zuständigen Behörden, Amtsstellen, Eltern usw.)
- Qualitätsentwicklung –und evaluation für die gesamte Schule (z. B. Erstellung eines Qualitätentwicklungs- und -evaluationsprojektes; interne Evaluation usw.)

Die Vorgaben der Bildungsstrategie des Kantons Bern hinsichtlich geleiteten Schulen werden zu weiteren Aufgaben für die Schulleitungen führen.

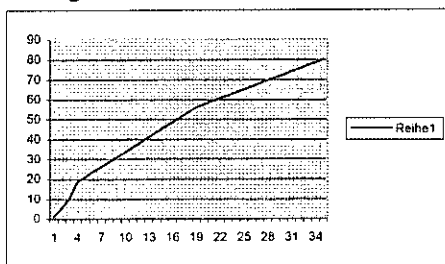
Obgleich die Aufgaben der Schulleitungen stark zugenommen haben, sind die notwendigen Ressourcen nicht im gleichen Masse vergrössert worden. Seit der Änderung der LAV per 1. August 2005 erhalten zwar grössere Schulen im Volksschul- und Kindergartenbereich in Abhängigkeit der im Verantwortungsbereich der Schulleitung liegenden Anzahl Schülerinnen und Schüler zusätzliche Ressourcen. Diese Erhöhung war aber nach wie vor unzureichend. Unzufriedenheit und zunehmende Fluktuation in Folge Arbeitsüberlastung bei den Schulleitungen sind die Folge.

Im Rahmen der vorliegenden Änderung der LAV sollen die Ressourcen für die Schulleitungen erneut erhöht werden.

Die Ressourcenzuweisung soll nun auch auf Stufe Volksschule und Kindergarten mittels einer Formel erfolgen, welche die drei Einflussfaktoren (Anzahl Auszubildende, Anzahl erteilter Lektionen, Anzahl Mitarbeitende) berücksichtigt. Dies ist seit 1. August 2005 auf der Sekundarstufe II und in den höheren Fachschulen bereits der Fall. Die neue Zuweisungsgrundlage ist auf diesen Stufen – soweit dies nach einem Jahr Praxis bereits beurteilt werden kann – akzeptiert und hat sich gut bewährt; insbesondere auch aufgrund der grösseren Transparenz des neuen Systems im Gegensatz zum vorangehenden. Zum ersten Mal wird auf diesen Stufen ein einheitliches Raster zur Berechnung der Ressourcen angewendet.

#### Heutiges Modell in der Volksschule und in Kindergärten

In der Volksschule sowie in Kindergärten erfolgt die Verteilung der Ressourcen heute nach wie vor degressiv.



Die Nachteile dieses Modells sind:

- Mit dem heutigen Modell wird die Annahme getroffen, dass mit steigender Klassenzahl der Aufwand für die Schulleitung abnimmt. Diese Annahme entspricht nicht der Realität. Gewisse Aufgaben sind zwar von der Anzahl der betreuten Klassen abhängig (z. T. administrative Aufgaben, Teilnahme an offiziellen Sitzungen), aber v. a. der Aufwand für die Personalführung steigt linear an. Der Koordinationsbedarf für Zusammenarbeit, Kommunikation und schulinterne gemeinsam zu erfüllende Aufgaben nimmt zu. Je mehr Klassen vorhanden sind, desto häufiger ist beispielsweise mit Stellvertretungen zu rechnen, welche organisiert und begleitet werden müssen. Stellenbesetzungen, die fachlich zu begleiten und abzuwickeln sind, nehmen bei steigender Klassenzahl ebenfalls zu. Ebenfalls linear ansteigend sind die Aufgaben im Bereich der Organisation (z. B. Schuljahresplanung) und in Teilbereichen der Qualitätsentwicklung und -evaluation (z. B. interne Evaluationen, Einleitung von Konsequenzen für die weitere Entwicklung).
- Die reine Berücksichtigung der Klassenzahlen ist falsch, da die Klassengrössen unterschiedlich sind und so Verzerrungen im Bereich des Schulleitungspools entstehen (Schulen mit kleinen Klassen werden bevorzugt).
- In der Bildungsstrategie wird gefordert, dass professionell geleitete Schulen eine Mindestgrösse von acht bis zehn Klassen umfassen. Kleinere Schulen werden somit zusammengelegt werden müssen. Das Hauptargument gegen eine Zusammenlegung von kleineren Schulen entfällt mit der Formel, da kein Sockelbetrag mehr gesprochen wird.

- Obgleich die Berechnung anhand der Klassenzahlen zwar mit der, per 1. August 2005 eingeführten Berücksichtigung der Schülerzahl bei grösseren Schulen abgemildert worden ist, stellt sie nach wie vor nicht die von der Erziehungsdirektion gewünschte Feinsteuerung dar. Eine feinere und gerechtere Steuerungsmöglichkeit bietet die Berechnung des Schulleitungspools mittels Formel unter der Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren an. Insbesondere Schulen mit komplexeren Strukturen werden durch die Gewichtung der Anzahl Lektionen mehr Ressourcen erhalten. Komplexe Schulstrukturen liegen u. a. bei Schulen mit einem grossen Bildungsangebot vor.

#### **Neues Modell für die Volksschule und die Kindergärten:**

Der Berechnungsmodus mittels einer Formel hat für den Volksschul- und Kindergartenbereich die folgenden Konsequenzen:

- Rund 72 Prozent der Schulleitungen erhalten mehr Ressourcen als vorher:
  - o 35 Prozent der Schulleitungen: 0 bis 10 Prozent zusätzliche Ressourcen
  - o 23 Prozent der Schulleitungen: 10 bis 20 Prozent zusätzliche Ressourcen
  - o 8 Prozent der Schulleitungen: 20 bis 30 Prozent zusätzliche Ressourcen
  - o 5 Prozent der Schulleitungen: 30 bis 67 Prozent zusätzliche Ressourcen
- Mit der Zuweisung der Ressourcen mittels einer Formel verfügen rund 50 Prozent aller Schulleitungen über einen Schulleitungspool mit einem Umfang von mindestens 40 Prozent (rund 300 Schulleitungen von insgesamt rund 650; Stand Oktober 2005). Diese Grösse ist für eine professionelle Schulleitung notwendig (vgl. Bildungsstrategie, S. 14). Gleichzeitig werden ca. 78 Prozent aller Schülerinnen und Schüler in Schulen dieser Grösse unterrichtet.
- Rund 28 Prozent der Schulen werden durch die veränderte Zuweisungsgrundlage geringe Ressourcen verlieren. Diese Verluste liegen jedoch bei ca. 50 Prozent der verlierenden Schulen unter einer Lektion.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen. Bei einer anderen Anzahl Schulwochen ist eine Korrektur vorzunehmen. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Schulleitungspools bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

#### **2.1.2.3 Ressourcen für Leitungen Spezialunterricht**

Mittels der vorliegenden Teilrevision der LAV wird die Entschädigung der Schulleitungen im Bereich des Spezialunterrichts auf eine neue, verbindliche Basis gestellt und somit eine Rechtungleichheit beseitigt. Heute werden im Kanton Bern in sieben Gemeinden bzw. Regionen Leitungs- und Koordinationsaufgaben im Bereich des Spezialunterrichts via Sonderpool (bisheriger Artikel 35 Absatz 3 der aktuellen LAV) entschädigt. Viele Gesuche um Gewährung einer Leitungsentschädigung für anfallende Aufgaben im Bereich des Spezialunterrichts wurden durch das AKVB abgelehnt; mit dem Verweis, dass eine definitive Regelung im Rahmen einer weiteren Revision der LAV erfolgen wird.

Für die Festlegung der Höhe der bisherigen Entschädigung kamen keine einheitlichen Kriterien zur Anwendung. Neu soll der Leitungspool für die Aufgaben im Spezialunterricht auf der Grundlage der in der Organisationseinheit zur Verfügung stehenden Anzahl Lektionen berechnet werden. Eine Anwendung der gleichen Kriterien wie für die Berechnung von Schulleitungs- und Schulpool des Regelbereichs ist auf Grund des besonderen Berufsprofils und der besonderen Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen für Spezialunterricht nicht möglich.



### **2.1.3 Weiterbildung**

Verschiedene Regelungen zur Weiterbildung wurden bereits per 1. August 2005 in die LAV aufgenommen. Veränderte Rahmenbedingungen, angepasste Prozesse etc. erfordern eine Überarbeitung der entsprechenden Artikel.

### **2.1.4 Mitarbeitergespräch**

Mitarbeitergespräche sind ein relevantes Mittel der Personalförderung und der Qualitätsentwicklung und –überprüfung und stellen ein wichtiges Führungsinstrument dar. Das Mitarbeitergespräch ist ab 1. August 2006 für alle Schulstufen obligatorisch.

### **2.1.5 Anhänge**

Die Anhänge 1A bis 1C werden mit weiteren Lehrerkategorien ergänzt. Ebenfalls erfolgen in verschiedenen Bereichen Anpassungen der Bezeichnungen von Diplomen und Abschlüssen. Die neue Einreihung der Kindergartenlehrkräfte in die Gehaltsklasse 5 erfolgt im Anhang 1A (vgl. Ziff. 2.1.6).

Im Weiteren wird der bisherige Anhang 2 neu als Anhang 2A (für den Volksschul- und den Kindergartenbereich sowie für die Sekundarstufe II) und als Anhang 2B (für die höheren Fachschulen und den Weiterbildungsbereich) geführt. In Anhang 2A werden die Anzahl Wochenlektionen festgehalten, welche einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entsprechen. Anhang 2B hält nur die Anzahl Jahreslektionen fest, welche einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent entsprechen. Diese Anpassung ist erforderlich, da die höheren Fachschulen modulare Bildungsgänge führen und hierbei das System der Wochenlektionen nicht anwendbar ist.

### **2.1.6 Funktionsbewertung für Kindergartenlehrkräfte und neue Einreihung**

Durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 0798 *Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. November 2004 betreffend Lohngleichheit für Kindergartenlehrkräfte: Umsetzung des Urteils* vom 2. März 2005 ist die Erziehungsdirektion beauftragt worden, eine Funktionsbewertung betreffend die Einstufung der Kindergartenlehrkräfte durchzuführen. Durch diese Funktionsbewertung, d. h. eine Analyse und Bewertung der Anforderungen, die zur korrekten Ausübung einer Funktion bzw. einer Stelle notwendig sind, soll mit Sicherheit bestätigt werden können, ob eine Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse vorzunehmen ist. Die neue Ausbildung der Kindergartenlehrkräfte wird dabei ebenfalls berücksichtigt.

Die Erziehungsdirektion hat ein privates, unabhängiges Forschungsinstitut beauftragt, eine wissenschaftliche Studie zur Funktionsbewertung für Kindergartenlehrkräfte durchzuführen. Die Firma *empiricon* AG für Personal- und Marktforschung, Bern, hat im Zeitraum von Oktober 2005 bis Februar 2006 die Stellen der Kindergartenlehrkräfte im Kanton Bern mit Hilfe einer Funktionsbewertung auf deren Arbeitswert bzw. Funktionswert hin untersucht.

Im Januar und Februar 2006 erfolgten die Auswertung der Ergebnisse bzw. die Berechnung der Funktionswerte und anschliessend die Validierung der Ergebnisse.

#### **2.1.6.1 Ergebnisse der Funktionsbewertung für Kindergartenlehrkräfte (Punktwerte der Stelle, validiert)**

- Bei fachlichen Anforderungen bzw. Wissen unterscheiden sich Kindergarten und Primarschule von der Real- und Sekundarschulstufe. Hier werden die unterschiedlichen intellektuellen und geistigen Anforderungen deutlich.
- Betrachtet man die Punktwerte der organisatorischen Anforderungen, stellt man fest, dass die Anforderungen beim Kindergarten insgesamt geringfügig höher liegen als bei den anderen Schulstufen. Dies beruht vor allem auf den höher eingestuftem Anforderungen an die Organisation und Dokumentation des Unterrichts.
- Bei den methodisch-didaktischen Anforderungen beurteilen die Kindergartenlehrkräfte und deren zuständige Schulleitende einzelne Anforderungen höher als die Referenzgruppen.

Schwerpunktmässig beziehen sich diese auf den Entwicklungsstand der Lernenden und die grosse Unterschiedlichkeit der Unterrichtseinheiten, welche eine entsprechende Flexibilität erfordert.

- Die psychischen Anforderungen bzw. Beanspruchungen sind bei den Referenzstellen höher als im Kindergarten. Die Kindergartenlehrkräfte sind mit einer weniger hohen Belastung bezüglich Leistungserwartungen (z. B. Erwartungen der Eltern und der Lernenden beim Übertritt in die Sekundarschule) konfrontiert.
- Insgesamt gesehen, fallen die Ergebnisse bezüglich der physischen Anforderungen bzw. Beanspruchungen zwischen Kindergarten- und Primarlehrkräften ähnlich aus. Höher sind die Anforderungen auf der Real- und Sekundarstufe. So nimmt beispielsweise die Häufigkeit von Arbeitszeiten, die ausserhalb der Normalarbeitszeiten geleistet werden müssen, tendenziell pro Schulstufe zu, wobei Real- und Sekundarschule auf vergleichbarem Niveau sind.

#### **2.1.6.2 Marktwert (Interkantonaler Vergleich)**

Im Kanton Luzern wird nach einer Arbeitsplatzanalyse eine Besoldungsrevision per 1. August 2006 durchgeführt, und die Mindestlöhne werden angehoben. Bei den Kindergartenlehrkräften werden die Mindestlöhne (Grundgehalt bei einem Vollpensum) insbesondere auch durch die Tatsache der neuen tertiären Grundausbildung – Studium an der Pädagogischen Hochschule – angehoben.

Zu einer Differenz zwischen Kindergartenlehrkräften und Primarlehrkräften führten gemäss Funktionsbewertung im Kanton Luzern die beiden Anforderungen „Fachkompetenz – Kenntnisse, Fertigkeiten“ sowie „Beanspruchung und Arbeitsbedingungen – Psychische Beanspruchungen“. In diesen beiden Punkten wurden die Kindergartenlehrkräfte etwas tiefer bewertet als die Primarlehrkräfte. Eine Kindergartenlehrperson wird voraussichtlich im neuen Besoldungsrecht des Kantons Luzern ab 1. August 2006 zwischen CHF 65'821 und CHF 103'635; eine Primarlehrperson zwischen CHF 68'262.70 und CHF 119'184.85 pro Jahr verdienen. Die folgende Tabelle zeigt die Anfangs- und Maximalgehälter der Kindergartenlehrkräfte der Kantone Bern und Luzern per 1. August 2006 auf (Anfangsgehälter der bernischen Kindergartenlehrkräfte bei Erfahrungsstufe 3 festgelegt; vgl. Übergangsbestimmung Nr. 1).

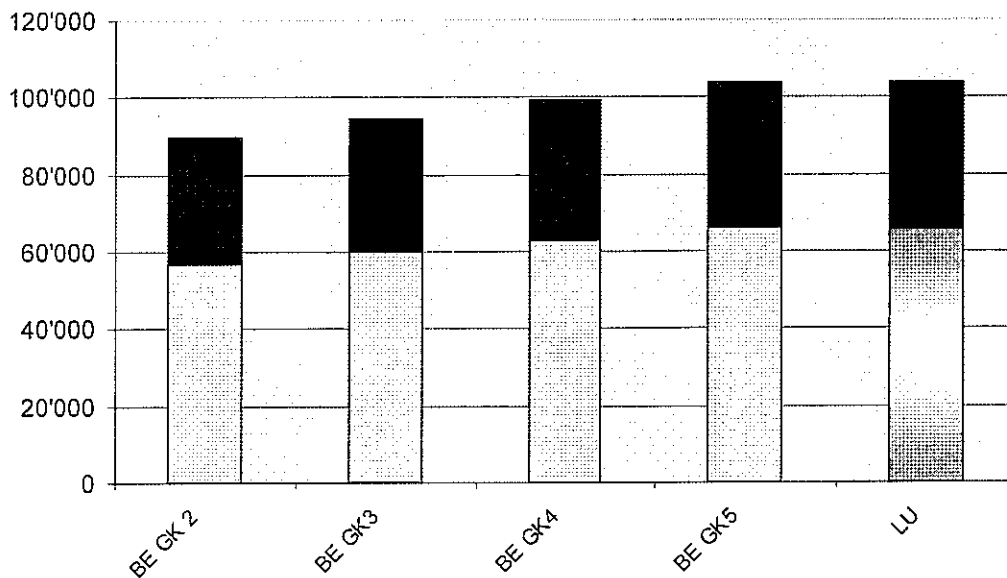


Tabelle 1: Lohnvergleich der Anfangs- und Maximalgehälter der Kindergartenlehrkräfte der Kantone Bern und Luzern per 1.8.06 (Anfangsgehalt Kt. Bern bei drei Erfahrungsstufen)

### 2.1.6.3 Vergleich der Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte für den Kindergarten wurde per 1. August 2001 mit der Inkraftsetzung des neuen Lehrplanes Kindergarten für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern angepasst. Gleichzeitig wurde der Rodel für den Kindergarten vom 5. Februar 1985 aufgehoben. Gemäss der Änderung der LAV per 1. August 2001 Anhang 2 wurde die Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit (Art. 21 Abs. 3 und einer Lektionendauer von 45 Minuten) derjenigen der Volksschule gleichgestellt und damit die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule auf die gleiche Grundlage gestellt. Durch diese Verordnungsänderung wurde die Lektionendauer von 60 auf 45 Minuten reduziert.

Der Anhang 2 der LAV definiert die Lektionen pro Woche für ein volles Pensum für Kindergarten und Volksschule - je nach Anzahl Schulwochen - auf 28 bis 30. Gestützt auf die heutige gesetzliche Grundlage besteht also Gleichheit bezüglich der Arbeitszeiten im Kindergarten und in der Volksschule. Somit ist das Ergebnis der Funktionsbewertung nicht aufgrund einer geringeren Anzahl Pflichtlektionen und der Arbeitszeit zu korrigieren.

### 2.1.6.4 Neue Einreihung der Kindergartenlehrkräfte in die Gehaltsklasse 5

Aufgrund der Resultate der Funktionsbewertung sind die Kindergartenlehrkräfte in die Gehaltsklasse 5 einzureihen.

### **3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Artikel 4a** *Form*

Die Regelungen betreffend die Stellenausschreibungen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht. Sie regeln die Grundsätze. Eine Erweiterung erfolgt dahingehend, dass in Ausnahmefällen die Ausschreibung in anderen Medien (z. B. in Fachzeitschriften) möglich ist, sofern dadurch die Gewinnung von Lehrkräften erleichtert wird. Dies ist v. a. auf der Sekundarstufe II bzw. in den höheren Fachschulen erforderlich, wenn eine Lehrkraft mit einer spezifischen Ausbildung und entsprechendem Fachwissen gesucht wird.

#### **Artikel 18 und 18a** *Erfahrungsstufenlimite/ Vorstufen- und Erfahrungsstufenwerte*

Damit der Regierungsratsbeschluss Nr. 3613 vom 23. November 2005 umgesetzt werden kann, ist grundsätzlich eine Absenkung der Werte von Artikel 18a notwendig. Bei der Absenkung muss berücksichtigt werden, dass neu einsteigende Lehrkräfte ohne Berufserfahrung und ohne Vorstufen mit einem Einstiegsgehalt von 99 Prozent starten können (vgl. Art. 8 Abs. 3 LAD). Damit diese Vorgabe erfüllt werden kann, sind Neueinsteigerinnen und –einsteiger direkt in die Erfahrungsstufe (ES) 3 einzustufen. Ihnen werden somit drei Erfahrungsstufen „geschenkt“ (vgl. Übergangsbestimmung Nr. 1). Die drei Erfahrungsstufen erhalten auch jene Lehrkräfte, die in den Vorstufen starten und über keine Berufserfahrung verfügen sowie pensionierte Lehrkräfte (vgl. Übergangsbestimmung Nr. 2). Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Artikel 18 Absatz 2 wird aufgehoben, da Lehrkräfte, welche in der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung tätig sind, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) der Personalgesetzgebung unterstehen. Aufgrund der Anpassung der Tabelle in Artikel 18a ergibt sich eine Veränderung der Tabelle in Artikel 18. Ohne diese Anpassung würden Lehrkräfte, die mit Vorstufen ins Gehaltssystem eingestiegen sind, benachteiligt, da sie durch die Änderung der einzelnen Prozentwerte der Erfahrungsstufen einen geringeren Maximallohn hätten.

#### **Artikel 23** *Beschäftigungsgrad*

Der Beschäftigungsgrad einer Lehrkraft wird für die Volksschulen und Kindergärten sowie die Sekundarstufe II in Anhang 2A (bisher Anhang 2) durch die Anzahl Wochenlektionen, welche von einer Lehrkraft unterrichtet werden, bestimmt. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Für die höheren Fachschulen und den Weiterbildungsbereich soll der Beschäftigungsgrad neu jedoch durch die Anzahl Jahreslektionen in Anhang 2B festgelegt werden, da das System mit Wochenlektionen bei den an höheren Fachschulen und im Weiterbildungsbereich häufig geführten modular aufgebauten Bildungsgängen nicht anwendbar ist. Insbesondere das Kompetenzzentrum HF Pflege (KPZ HF Pflege), welches am 1. Januar 2007 eröffnet werden wird, soll mit modularen Bildungsgängen geführt werden.

Absatz 3 wird unter Berücksichtigung neuer Begrifflichkeiten aus dem geltenden Recht übernommen. Als besonderes Verhältnis gilt beispielsweise, wenn der Aufwand für die Vorbereitung einer Lektion in einem bestimmten Fach im Vergleich zu anderen Fächern dieses Schultyps oder dieser Schulstufe vergleichsweise sehr hoch ist. Die Absätze 4 bis 8 bleiben unverändert.

#### **Artikel 28a bis 28s** *Weiterbildung*

Die Weiterbildung der Lehrkräfte, welche in der Vergangenheit in der Verordnung über die Fortbildung der Lehrerschaft näher definiert wurde, ist aufgrund deren Aufhebung per 1. August 2005 neu in die LAV integriert worden.

Die Artikel 28a Absatz 1; 28b Absatz 4; 28c Absatz 2; 28d Absätze 1 bis 3; 28e Absatz 3; 28f Absätze 1 und 2; 28g Absätze 2 und 4; 28m Absatz 2 (vormals 28l) und 28q Absatz 2 werden sprachlich überarbeitet.

Die Artikel 28k (vormals 28i), 28l (vormals 28k) und 28n (vormals 28m) entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht, sind aber in Folge einer Veränderung der Reihenfolge sowie der Zusammenfassung einiger Artikel neu nummeriert worden. Entsprechend haben sich die Ziffern der

Untergliederung in den Marginalien verändert. Dies betrifft auch die Marginalie der Artikel 28p und 28r.

Die folgenden Artikel und Absätze werden inhaltlich verändert:

Artikel 28f Absatz 3: Gemäss Absatz 3 entscheidet neu das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung über eine Übernahme von Kosten für Weiterbildungsveranstaltungen (vormals das Institut für Weiterbildung), welche von Lehrkräften im deutschsprachigen Kantonsteil besucht werden. Lehrkräfte im französischsprachigen Kantonsteil reichen die Gesuche nach wie vor bei der gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuchâtel ein. Diese verfügt über ein entsprechendes Budget.

Artikel 28g Absatz 1: Absatz 1 wird um die Formulierung ergänzt, dass Bildungsurlaube von der Erziehungsdirektion im Rahmen der *verfügbaren finanziellen Mittel* gewährt werden.

Artikel 28h/i: Grundsätzlich müssen Gesuche um Bildungsurlaube der zuständigen Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben zugestellt werden, welche der Erziehungsdirektion die Ablehnung oder Bewilligung der Gesuche beantragt. Gesuche von Lehrkräften der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen, die im deutschsprachigen Teil unterrichten, sind allerdings der zuständigen Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes [Abteilung Mittelschulen (AMS); Abteilung Berufsschulen (ABS)] zu unterbreiten, welche diese beurteilt und der Erziehungsdirektion zur Bewilligung bzw. zur Ablehnung zustellt. Artikel 28i ersetzt den bisherigen Artikel 28s und wird ebenfalls an die neuen Zuständigkeiten angepasst.

Artikel 28n Artikel 28n wird dahingehend präzisiert, als dass die Lehrkräfte verpflichtet sind, nach einem Bildungsurlaub mindestens drei Jahre im bernischen Schuldienst zu verbleiben.

Artikel 28o: Die bisherigen Artikel 28n und 28o werden zusammengefasst. In Absatz 2 ersetzt neu eine Vertretung der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule die bisherige Vertretung der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz (RRK). Die Vertretung der RRK in der Kommission ist nicht mehr notwendig, da im deutschsprachigen Kantonsteil für die Beurteilung von Bildungsurlauben von Lehrkräften der Sekundarstufe II oder der höheren Fachschulen nicht die Kommission, sondern die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes verantwortlich ist. In Absatz 3 hingegen werden nun für den französischsprachigen Kantonsteil auch Vertretungen der Sekundarstufe II bzw. der höheren Fachschule in die Kommission aufgenommen, da diese ebenfalls die Gesuche französischsprachiger Lehrkräfte der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen bearbeitet.

Artikel 28s: vgl. Kommentar zu Artikel 28i.

#### **Artikel 29a 2. Schuladministration**

Der Artikel wird im Wesentlichen aus der bisherigen Gesetzgebung übernommen. In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. In Absatz 2 Buchstabe a wird Anhang 3A aufgehoben und durch den Anhang 3 ersetzt. Diese Anpassung ist bedingt durch die Einführung einer neuen Zuweisungsgrundlage der Ressourcen für die Schulleitung sowie für die Schuladministration. Im Weiteren wird Absatz 2 Buchstabe b mit den höheren Fachschulen (z. B. Hotelfachschule Thun) ergänzt. Obgleich diese Schulen der Tertiärstufe zugehörig sind, liegen sie gleichzeitig im Geltungsbereich des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und Berufsberatung (BerG; BSG 435.11).

### **Artikel 30**    *Ressourcen 1. Schulleitungspool*

Die Struktur von Artikel 30 wird im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der LAV überarbeitet: neu hält Absatz 1 nur noch den Grundsatz fest, dass für die Erfüllung von Schulleitungsaufgaben ein Pool in Beschäftigungsgradprozenten in Anspruch genommen werden kann. Neu wird Absatz 1 zudem dahingehend erweitert, dass auch Ressourcen für die Leitungsaufgaben im Bereich des Spezialunterrichts zur Verfügung gestellt werden. Die in Artikel 29 definierten Aufgaben der Schulleitungen gelten grundsätzlich auch für Leitungsfunktionen im Bereich des Spezialunterrichts. Die Praxis zeigt, dass ein reelles Bedürfnis nach Leitungsstrukturen, die sich speziell um die Belange der Lehrkräfte für Spezialunterricht kümmern, besteht, da sich das Berufsprofil und die Tätigkeiten von Lehrpersonen des Spezialunterrichts durch besondere Merkmale auszeichnet:

- häufig Tätigkeit in verschiedenen Schulhäusern und Gemeinden,
- vorwiegend Teilpensenanstellungen, viele quotenbedingte Kleinpensen,
- Arbeit vorwiegend in Kleingruppen und im Einzelunterricht,
- hohe Anzahl an betreuten Kindern, Eltern und Lehrpersonen,
- häufiger Wechsel der Klientel während des Schuljahrs durch Neuzuweisungen oder Abschlüsse des Spezialunterrichts und dadurch
- häufiger Wechsel des Stundenplans.

Die Integration der Lehrkräfte für Spezialunterricht in die Schulhauskollegien ist erwünscht, aber auf Grund der beschriebenen Merkmale nicht immer realisierbar. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Spezialunterricht gemeindeübergreifend organisiert ist, und die Lehrkräfte in verschiedenen Kollegien arbeiten.

Absatz 2 verweist auf Anhang 3 sowie die besondere Gesetzgebung. Inhaltlich legen Anhang 3 sowie die besondere Gesetzgebung den Rahmen für die Anwendung der Schulleitungsressourcen fest (Berechnungsgrundlage; Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der Schulleitungsressourcen). Insofern ist der bisher verwendete Begriff in Absatz 2 „das Nähere“ nicht korrekt und muss ersetzt werden durch „die Berechnungsgrundlagen für den Schulleitungspool sowie die Grundsätze zur Nutzung und Verteilung der dem Schulleitungspool zugewiesenen Ressourcen“. Im Weiteren werden in Absatz 2 Buchstabe a die Anhänge 3A und 3B aufgehoben und durch den Anhang 3 ersetzt. Zusätzlich erfolgt eine Ergänzung von Absatz 2 Buchstabe b mit den höheren Fachschulen.

Die bisher bereits in Absatz 1 genannte, für die Festlegung des Schulleitungspools zuständige Stelle der zuständigen Direktion wird nun erst in Absatz 3 definiert. Diese Anpassung ist notwendig, damit die neu eingeführte und logischere Struktur des Artikels – d. h. zuerst Grundsatz und Rahmen – fortgeführt wird.

### **Artikel 31**    *2. Schulpool*

In Artikel 31 werden ebenfalls die Struktur sowie verschiedene Begriffe angepasst (vgl. Kommentar zu Artikel 30).

### **Artikel 32**    *3. Informatikpool*

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden im Wesentlichen zusammengefasst und neu in Absatz 1 festgehalten. Betreffend die Anpassungen in Absatz 2 gilt der Kommentar zu Artikel 30 Absatz 2. Die bisher bereits in den Absätzen 1 und 2 erwähnte, für die Festlegung des Informatikpools zuständige Stelle der zuständigen Direktion wird neu erst in Absatz 3 genannt. Diese Anpassung ist ebenfalls in Zusammenhang mit der neuen Artikelstruktur erforderlich.

### **Artikel 33**    *4. Sonderpool*

Artikel 33 wird um den Informatikpool ergänzt.

### **Artikel 34**    *Stellvertretung*

Diese Bestimmung wird aus dem bisherigen Recht übernommen; Absatz 1 ergänzt mit der Präzisierung, dass die Anstellungsbehörde die Stellvertretungen von abwesenden Schulleitungen einsetzen kann.

#### **Artikel 35**    *Gehalt*

Artikel 35 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Formulierung. Eine Anpassung erfolgt dahingehend, dass Absatz 2 mit den höheren Fachschulen ergänzt wird. Nicht mehr konkret in Absatz 2 genannt werden zudem Beispiele komplexer Schulstrukturen. Als komplexe Schulstrukturen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen gelten aber nach wie vor z. B. zweisprachige Schulen. In Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

In den Absätzen 2 und 5 wird neu nicht nur die zuständige Direktion sondern die zuständige Stelle der zuständigen Direktion genannt.

#### **Artikel 36**    *Andere Schulen und Schultypen*

Artikel 36 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Gesetzgebung. Ergänzt wird, dass Ressourcen im Rahmen der verfügbaren Mittel festgelegt werden.

#### **Artikel 36a und 36b** *Mitarbeitergespräch*

Das Mitarbeitergespräch für Lehrkräfte und für Schulleitungen ist ab 1. August 2006 obligatorisch. Sinnvollerweise wird das Gespräch mindestens alle zwei Jahre geführt. Inhalte des Mitarbeitergesprächs sind insbesondere der Lehrerauftrag, dessen Erfüllung in qualitativer und quantitativer Hinsicht und die Reflexion hierüber, die Arbeitszufriedenheit sowie der Umgang mit den eigenen Ressourcen – dies auch als allfällige Prävention von Burn-Out. Im Weiteren sind Ziele und Weiterbildungsmaßnahmen zu vereinbaren und die künftigen beruflichen Aspekte wie Beschäftigungsgrad, Ruhestand etc. zu planen. Weiter sollen im Rahmen des Gesprächs auch die Arbeitsbedingungen und das Arbeitsklima an der Schule besprochen werden.

#### **Artikel 43**    *Krankheit und Unfall 1. Absenzenmanagement*

Die Bestimmung wird im Wesentlichen aus der bisherigen Gesetzgebung übernommen, wobei verschiedene Prozesse unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben präziser definiert werden. Ebenfalls werden neu die, für das Absenzenmanagement zuständigen Stellen – d. h. die deutsch- und die französischsprachige Beratungsstelle für Lehrkräfte – festgehalten. Im Weiteren erfolgen diverse sprachliche Anpassungen.

#### **Artikel 44**    *Krankheitsbedingte Pensionierung*

Kein Kommentar.

#### **Artikel 45**    *2. Gehaltsausrichtung*

Die Bestimmung wird im Wesentlichen aus der bisherigen Gesetzgebung übernommen. Präzisiert wird in den Absätzen 3 und 4, dass der Anspruch auf Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von der Vereinbarung über die Dauer des Anstellungsverhältnisses und nicht von der effektiven Dauer desjenigen abhängig ist. Absatz 5 wird neu hinzugefügt. Die Einstellung und Rückforderung des Gehalts bleibt vorbehalten, wenn eine Lehrkraft sich weigert, sich durch eine Vertrauensärztin oder –arzt untersuchen zu lassen.

#### **Artikel 62**    *Ausübung öffentlicher Ämter*

Für Lehrkräfte, deren Beschäftigungsgrad durch die Anzahl Jahreslektionen angegeben wird (gemäss Anhang 2B), kann der bezahlte Urlaub für die Ausübung öffentlicher Ämter nicht durch die zu erteilenden Wochenlektionen definiert werden. In diesen Fällen gilt Artikel 201 Absatz 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1).

#### **Artikel 62a bis 62d** *Nebenbeschäftigung*

Gemäss Artikel 62a gilt der Grundsatz, dass keine ehrenamtlichen oder entschädigten Nebenbeschäftigungen durch Lehrkräfte ausgeübt werden dürfen, welche die Erfüllung des Lehrerauftrags beeinträchtigen können. Zudem sind nach Artikel 62b alle entschädigten Nebenbeschäftigungen der Anstellungsbehörde zu melden und von dieser zu bewilligen. Lehrkräfte mit kleinen Pensen sind von der Bewilligungspflicht (nicht aber von der Meldepflicht) entbunden, sofern die Nebenbeschäftigung und die Erfüllung des Lehrerauftrags zusammen im Rahmen der Jahresarbeitszeit

liegen und kein Interessenkonflikt besteht. Ferner definiert Artikel 62c diejenigen Nebenbeschäftigungen, die nicht melde- und bewilligungspflichtig sind. Nach Artikel 62d werden als ergänzendes Recht das Personalgesetz und die Personalverordnung hinzugezogen.

#### **Artikel 67b**

Artikel 67b wird im Rahmen der Teilrevision präzisiert. Folgende Einstufungskompetenzen sind erteilt:

- Über die Einstufung von Schulleitungen der Sekundarstufe II und von höheren Fachschulen in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Vor- und Gehaltsstufen verfügt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (entspricht der heutigen Praxis).
- Schulen der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen, welche die Gehälter selber verarbeiten, legen die Einstufung in die entsprechende Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Vor- und Gehaltsstufen für ihre Lehrkräfte in der Anstellungsverfügung fest. Dies entspricht der heutigen Praxis. Liegen Spezialfälle vor, die nicht durch die, in den Anhängen 1A bis 1C definierten Angaben eingestuft werden können, nehmen die Schulen in der Regel Rücksprache mit der Abteilung Personaldienstleistungen (APD) des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion.
- Die APD stellt die rechtsgleiche Einstufung sicher. Auch dies entspricht der heutigen Praxis.
- Die Einstufung der übrigen Lehrkräften in die, der Funktion entsprechenden Gehaltsklasse sowie die Festlegung der anrechenbaren Vor- und Gehaltsstufen erfolgt durch die APD (entspricht der heutigen Praxis).

Wie bereits im Vortrag zur Teilrevision der LAV vom 18. Mai 2005 festgehalten worden ist, wird die Einstufung von Lehrkräften, welche Schulen anderer Direktionen unterstellt sind, in den jeweiligen Anstellungsverfügungen festgehalten.

## **II Änderung von Erlassen**

Folgender Erlass wird geändert:

### **1. Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ, ; BSG 152.221.181)**

Anhang II: Die Kommissionen zur Beurteilung von Bildungsurlauben werden neu dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung angegliedert (vormals Amt für Hochschulen).

### **2. Verordnung vom 29. November 1995 über das Schulinspektorat (BSG 430.141.1)**

Im Interesse der Gewinnung von Synergien, der Vermeidung von Doppelspurigkeiten sowie der klareren Zuweisung bzw. Abgrenzung der verschiedenen Beratungsangeboten im Kindergarten- und Volksschulbereich und nach Absprache mit dem leitenden Ausschuss der Konferenz der Schulinspektorinnen und -inspektoren (IK-LA) soll im deutschsprachigen Kantonsteil nur noch eine kantonale Stelle Beratungsangebote anbieten. Deshalb werden im deutschsprachigen Kantonsteil die in den regionalen Schulinspektoraten tätigen Beraterinnen und Berater per 1. August 2006 in die, im Institut für Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Bern (IWB PHBern) bereits zusammengeführten Beratungsstellen der ehemaligen Zentralstelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung und der ehemaligen Beratungsstelle für Lehrpersonen integriert werden. Damit kann das gesamte Beratungspotential optimal eingesetzt und vernetzt werden. Über die Art und Weise der Zusammenarbeit im Bereich der Beratung zwischen der Pädagogischen Hochschule und allen Schulinspektoraten des deutschsprachigen Kantonsteils wird in einer Vereinbarung festgehalten. Im französischsprachigen Kantonsteil ist eine längere Frist zur Erfüllung dieses Anliegens nötig, da die gemeinsame Haute Ecole Pédagogique der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP BEJU-NE) eine interkantonale Institution ist. Der Beratungsbedarf für den französischsprachigen Kantonsteil bedarf noch einer besonderen Regelung, die erst per 1. August 2008 realisiert werden kann.



## **Inkrafttreten**

Die Änderung soll am 1. August 2006 in Kraft treten.

## **Anhänge LAV**

### **Anhang 1A:**

- Neue Einreihung der Kindergartenlehrkräfte in die Gehaltsklasse 5
- Streichungen:
  - Spalte „Realschule“. Neu wird nur noch eine Spalte für den Bereich der Sekundarstufe I geführt.
  - Lehrkräftekategorie „Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung und Zusatzausbildung für den Kindergarten“ (wurde nie geführt)
  - Lehrkräftekategorie „Primarlehrkräfte mit Fachdiplom für die Sekundarstufe I“ (kann abgedeckt werden durch andere Kategorien)
- Zusammenfassungen:
  - Die Lehrkräftekategorien der Arbeits-, Haushaltungs- und Fachgruppenlehrkräfte werden neu auf einer Zeile zusammengefasst.
- Ergänzungen:
  - Spalte „Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe“ wird ergänzt um „Ambulante Dienste der Sonderschulen“.
  - Verschiedene Lehrkräftekategorien werden um die Abkürzungen LLB (Lehrerinnen- und Lehrerbildung) sowie PH (Pädagogische Hochschule) ergänzt. Hierdurch wird zwischen Ausbildungen differenziert, die in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung oder an der Pädagogischen Hochschule absolviert wurden.
  - Eingeführt wird die Fussnote 6. Sie betrifft die Pfarrerinnen und Pfarrer und legt fest, dass diese keinen Vorstufenabzug für den Unterricht in Religion und Lebenskunde haben.
- Neue Lehrkräftekategorien:
  - Lehrkräfte mit Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe (PH)
  - Lehrkräfte mit Lehrdiplom Rhythmik (Musik und Bewegung), musikalische Früherziehung und Grundschule
  - Fachpersonen mit Nachdiplom Rhythmik in der Heil- und Sonderpädagogik (MH)
  - Musikerinnen / Musiker (MH)
  - Sportlehrkräfte FH

- Neue Bezeichnungen:

Bisher	Neu
Lehrkräfte mit Abschluss Sekundarlehramt	Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom
Lehrkräfte mit Dipl. für das höhere Lehramt	Lehrkräfte mit Diplom für das höhere Lehramt / für Maturitätsschulen
Lehrkräfte für Rhythmik (mit Konservatoriumsabschluss)	Lehrkräfte mit Lehrdiplom für rhythmisch-musikalische Erziehung (mit Konservatoriumsabschluss)
Schulische Heilpädagoginnen, -pädagogen mit heilpäd. Dipl. (ambulant od. an KI.)	Schulische Heilpädagoginnen, -pädagogen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik
Lehrkräfte für Geistigbehinderte (BFF)	Lehrkräfte für Menschen mit geistiger Behinderung (BFF)

- Bei verschiedenen Lehrkräftekategorien werden neu zuerst die weibliche und danach die männliche Bezeichnung festgehalten. Ebenfalls steht nun konsequent ein Schrägstrich (/) zwischen den zwei Begriffen (vormals z. T. Bindestrich).
- Neue Einstufungen (für den Unterricht an der Realschule erfolgt für die folgenden Lehrkräftekategorien eine Anpassung der Einstufung in Folge der Zusammenlegung der bisherigen Spalten „Realschule“ und „Sekundarschule“):

	Bisher	Neu
Lehrkräfte mit Diplom für das höhere Lehramt / Maturitätsschule	-2	0 <sup>3)</sup>
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	-2	0 <sup>3)</sup>
Musiklehrkräfte	-2	0 <sup>4)</sup>

#### Anhang 1B:

- Neue Lehrkräftekategorien:
  - Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für den Kindergarten und das 1./2. Schuljahr (LLB)
  - Lehrkräfte mit Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe (PH)
  - Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für das 3.-6. Schuljahr (LLB)
  - Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für die Sekundarstufe I (LLB oder PH)
  - Lehrkräfte mit Lehrdiplom Rhythmik (Musik und Bewegung), musikalische Früherziehung und Grundschule (MH)
  - Fachpersonen mit Nachdiplom MH in Rhythmik in der Heil- und Sonderpädagogik
  - Berufsschullehrkräfte im Gesundheitswesen
- Streichungen:
  - Einstufung der Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildung für VS bei Gehaltsklasse 10/berufspraktischer Unterricht
- Ergänzungen:
  - Verschiedene Lehrkräftekategorien werden um die Abkürzungen LLB (Lehrerinnen- und Lehrerbildung) sowie PH (Pädagogische Hochschule) ergänzt.
- Fussnoten:
  - Fachpersonen Gesundheitswesen erhalten Fussnote 2).
  - Künstlerinnen / Künstler erhalten Fussnote 2).

- Neue Bezeichnungen:

Bisher	Neu
Lehrkräfte mit Dipl. für das höhere Lehramt	Lehrkräfte mit Diplom für das höhere Lehramt/für Maturitätsschulen
Primarlehrkräfte mit Hochschulabschluss in Heilpädagogik, Pädagogik oder Psychologie	Primarlehrkräfte mit universitärem Abschluss in Heilpädagogik, Pädagogik oder Psychologie
Fachpersonen mit Hochschulabschluss	Fachpersonen mit universitärem Abschluss
Lehrkräfte mit Abschluss Sekundarlehramt	Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom
Fachleute Gesundheitswesen	Fachpersonen Gesundheitswesen
Lehrkräfte für Rhythmik (mit Konservatoriumsabschluss)	Lehrkräfte mit Lehrdiplom für rhythmisch-musikalische Erziehung (mit Konservatoriumsabschluss)
Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturklassen	Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturitätsklassen
Inhaber/-innen TS/HFS-Diplom	Fachpersonen mit TS-Diplom oder HF-Diplom
Inhaber/-innen Meisterdiplom	Fachpersonen mit höherer Fachprüfung
Assistenz von Werkstattelehrkräften (mit Meister-Diplom)	Assistenz von Werkstattelehrkräften (mit höherer Fachprüfung)
Assistenz von Werkstattelehrkräften (ohne Meister-Diplom)	Assistenz von Werkstattelehrkräften (ohne höhere Fachprüfung)
Absolventen/Absolventinnen einer Supervisorenausbildung mit Erzieherdiplom	Absolventen/Absolventinnen einer Supervisorenausbildung mit Diplom in Sozialpädagogik

- Bei verschiedenen Lehrkräftekategorien werden neu zuerst die weibliche und danach die männliche Bezeichnung festgehalten. Ebenfalls steht nun konsequent ein Schrägstrich (/) zwischen den zwei Begriffen (vormals z. T. Bindestrich).
- Neue Einstufungen (im Schultyp „Fachmittelschule mit Fachmaturität, Handelsmittelschulen, Maturitätsschulen“ erfolgt für die folgenden Lehrkräftekategorien eine Anpassung der Einstufung):

	Bisher	Neu	Begründung
Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildung für BVS	-7	-4	Angleichung an Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom (in Fächern ohne Fachausbildung), da Ähnlichkeiten in Ausbildung →die Einstufung dieser Lehrkräftekategorie wird in der Spalte „berufspraktischer Unterricht“ gelöscht (-3)
Fachpersonen Gesundheitswesen <sup>2)</sup>	-8	-4	Angleichung an Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom (in Fächern ohne Fachausbildung), da die Fachpersonen Gesundheitswesen über eine päd./did. Ausbildung (vgl. Fussnote 2) sowie über eine Tertiärausbildung verfügen.
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für rhythmisch-musikalische Erziehung (mit Konservatoriumsabschluss)	-4	-2	Angleichung an Sekundarlehrkräfte (für ihren Fachbereich), da die Lehrkräfte mit Lehrdiplom für rhythmisch-musikalische Erziehung über eine päd./did.

	Bisher	Neu	Begründung
			Ausbildung sowie über eine Fachausbildung verfügen
Lehrkräfte mit Lehrdiplom Rhythmik (Musik und Bewegung), musikalische Früherziehung und Grundschule (MH)	-4	-2	Vgl. Bemerkung zu Lehrkräften mit Lehrdiplom für rhythmisch-musikalische Erziehung
Theaterpädagoginnen / -pädagogen (mindestens 2 Jahre Vollzeitausbildung)	-4	-2	Vgl. Bemerkung zu Lehrkräften mit Lehrdiplom für rhythmisch-musikalische Erziehung
Turnlehrkräfte I	-4	-2	Vgl. Bemerkung zu Lehrkräften mit Lehrdiplom für rhythmisch-musikalische Erziehung

#### Anhang 1C:

- Neue Spaltenbezeichnung Höhere Berufsbildung, Weiterbildung (ehemals Fort- und Weiterbildung Berufsbildung):
- Neue Bezeichnungen:

Bisher	Neu
Lehrkräfte mit Dipl. für das höhere Lehramt	Lehrkräfte mit Diplom für das höhere Lehramt/für Maturitätsschulen
Lehrkräfte mit Abschluss Sekundarlehramt (in Fächern ohne Fachausbildung)	Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom (in Fächern ohne Fachausbildung)
Erzieherinnen, Erzieher	Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen
Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter	Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter HF
Lehrkräfte für Geistigbehinderte	Lehrkräfte für Menschen mit geistiger Behinderung
Absolventinnen, Absolventen einer Supervisorenausbildung mit Erzieherdiplom	Absolventinnen, Absolventen einer Supervisorenausbildung mit Diplom in Sozialpädagogik
Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturklassen	Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturitätsklassen
Eidg. diplomierte Berufsschullehrkräfte und Sekundarlehrkräfte (für ihren Fachbereich)	Eidg. diplomierte Berufsschullehrkräfte und Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom (für ihren Fachbereich)
Inhaberinnen, Inhaber TS/HFS-Diplom	Fachpersonen mit TS-Diplom oder HF-Diplom
Inhaberinnen, Inhaber Diplom höhere Fachprüfung (Meisterdiplom)	Fachpersonen mit höherer Fachprüfung

- Bei verschiedenen Lehrkräfte-kategorien werden neu zuerst die weibliche und danach die männliche Bezeichnung festgehalten. Ebenfalls steht nun konsequent ein Schrägstrich (/) zwischen den zwei Begriffen (vormals z. T. Bindestrich).

Es ist vorgesehen, die Anhänge 1A bis 1C per 1. August 2007 vollständig zu überarbeiten.

### **Anhang 1D: Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen**

Anhang 1D wird um die Kategorie der Leitungen Spezialunterricht ergänzt. Via Sonderpool werden bereits heute solche Leitungsaufgaben in einigen Gemeinden und Regionen entschädigt, jedoch nicht nach einheitlichen Kriterien. Die neue Regelung sieht die Einreihung in die Gehaltsklasse 12 vor. Im Weiteren werden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Betreffend die vom Amt für Kindergarten, Volksschulen und Beratung anerkannten Ausbildungen für Schulleitungen kann der Vortrag zur Teilrevision der LAV per 1.8.05 hinzugezogen werden.

### **Anhang 2**

Anhang 2 wird in Folge der Differenzierung zwischen Anhang 2A und 2B aufgehoben (vgl. Kommentar zu Artikel 23).

### **Anhänge 2A und 2B**

Neu erfolgt die Differenzierung zwischen Anhang 2A und 2B (vgl. Kommentar zu Artikel 23). In der Spalte „Berufsmaturitätsschule, Fachmittelschule mit Fachmaturitätsschule“ des Anhangs 2A werden neu auch „Berufsmaturitätsunterricht an Handelsmittelschulen“ erwähnt. Dies entspricht der heutigen Regelung und dient der Präzisierung. Integriert wird in Anhang 2B neu der Schultyp der „Höheren Fachschulen Gesundheit“; ebenfalls in Folge der Überführung der Gesundheitsschulen.

### **Anhang 3**

#### **Ziffern 1 und 2**

vgl. 2.1.2

#### **3. Ressourcen für die Spezialaufgaben**

Die inhaltlichen, im Bereich des Schulpools zu erfüllende Aufgaben werden im Wesentlichen aus der bisher geltenden Gesetzgebung übernommen. Präzisiert wird, da die Ressourcen für Schulleitung und Schuladministration nicht mehr degressiv berechnet werden, der Umfang des Schulpools. Der Schulpool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Er macht 35 Prozent des Schulleitungspools aus.

Im Weiteren erfolgt eine Ergänzung betreffend so genannter „projets d'enseignement par immersion“. Diese bestehen an Bieler Schulen, um die Zweisprachigkeit dieser Region zu fördern. Schulen, die eine entsprechende Erlaubnis haben, können in einzelnen Fächern deutsch- und französischsprachige Lehrkräften die Möglichkeit geben, nach einem der fünf oder sechs unterschiedlichen Modellen eine deutschsprachige Klasse in Französisch oder eine französischsprachige Klasse in Deutsch oder eine gemischte Klasse in der jeweiligen Partnersprache zu unterrichten

#### **4. Ressourcen für die Betreuung der Informatik**

Die Regelungen werden im Wesentlichen aus der bisher geltenden Gesetzgebung übernommen. Der heutigen Praxis entsprechend, aber zu präzisieren ist, dass für die Berechnung des Informatikpools nur diejenigen Geräte berücksichtigt werden, die durch die Schülerinnen und Schüler der Klassen der Volksschule und der Kindergärten eingesetzt werden.

### **Anhang 3A und 3B**

Die Anhänge 3A und 3B werden in Folge der neuen Berechnungsgrundlage für die Ressourcen des Schulleitungs- und des Schulpools aufgehoben.

## 4 Personelle und finanzielle Auswirkungen

### 4.1 Personalpolitische Auswirkungen

Insbesondere die Erhöhung der Ressourcen für die Schulleitung wird personalpolitisch grosse Auswirkungen haben. Schulleitungen sind in einem stark veränderten Umfeld (andere Familienstrukturen und Erwartungen an die Schulen, multikulturelle Klassen, unterschiedliche Bildungsansprüche der Eltern, vermehrte Konfrontation mit Problemen in den Bereichen Disziplin, Suchtverhalten etc.) tätig. Die Anforderungen an sie sowie ihre Aufgaben und Kompetenzen nehmen stetig zu [verstärkte personelle (Mitarbeitergespräche) und betriebliche Führung, Schulentwicklung, Administration und Organisation etc.]. Zusätzliche Ressourcen für die Schulleitungen der Volksschule und des Kindergartens wurden in der Vergangenheit vermehrt gefordert wurde. Eine Motivationssteigerung seitens der Schulleitungen ist zu erwarten.

Ebenfalls personalpolitisch relevant ist die Anpassung der Gehaltsklasse für Kindergartenlehrkräfte (vgl. 2.1.6).

### 4.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat in folgenden Bereichen finanzielle Auswirkungen:

#### 4.2.1 Ressourcen für den Schulleitungspool in der Volksschule und im Kindergarten

Die für die Anpassung der Ressourcen für die Schulleitungen der Volksschule und des Kindergartens erforderlichen, zusätzlichen Mittel sind in den bestehenden Voranschlags- und Finanzplandaten enthalten. Sie betragen:

Massnahme	Stufe	2006 in CHF	2007 in CHF	2008 in CHF	2009 in CHF
Anpassung der Ressourcen für die Funktionen der Schulleitung	Volksschule/Kindergarten	1'666'700	4'000'000	4'000'000	4'000'000

Tabelle 2: Mehrkosten für Ressourcen der Schulleitungen im Volksschul- und Kindergartenbereich

#### 4.2.2 Ressourcen für den Schulpool in der Volksschule und im Kindergarten

In Folge der neuen Berechnung ist eine kostenneutrale Umsetzung des Schulpools nicht möglich. Die Ressourcen für den Schulpool werden erhöht.

Bisheriger Schulpool: 9'754 Beschäftigungsgradprozent = Gehaltssumme von CHF 9'818'059 (Stand 1.8.05)

Neuer Schulpool: 10'594 Beschäftigungsgradprozent = Gehaltssumme von CHF 10'657'162 (Stand 20.10.05; auf Basis neuer Formel)

Differenz/jährlich wiederkehrende Mehrkosten: CHF 839'103

#### 4.2.3 Ressourcen für die Leitung des Spezialunterrichts

Für die Leitung des Spezialunterrichts ist mit maximalen, wiederkehrenden Kosten von rund CHF 1.0 Mio. zu rechnen, wobei per Sonderpool heute bereits rund CHF 0.28 Mio. an Entschädigungen für einige Leitungen des Spezialunterrichts geleistet werden. Die effektiven, wiederkehrenden Mehrkosten gegenüber heute werden sich auf maximal CHF 0.70 Mio. belaufen.

Per Sonderpool werden heute auch einige Schulleitungen für die Koordination des Kleinklassenwesens mit rund CHF 0.14 Mio. entschädigt. Diese Leitungsaufgaben werden künftig via Schulleitungspool und Schulpool entschädigt und können bei den Mehrkosten abgezogen werden.

Die Berechnung der Entschädigung der Schulleitungen im Bereich Spezialunterricht ergibt folgende Zahlen (Basis: Kostenberechnung für die Ausgabenbewilligung vom Dezember 2004, neu inkl. Thun):

<b>Berechnung</b>	
Anzahl Lektionen Spezialunterricht im Kanton Bern	7'400
SL-Entschädigung in Beschäftigungsgradprozent pro Lektion Spezialunterricht	0.10
Vollstellen Kanton für Leitung Spezialunterricht	740
Ansatz pro Anstellungsprozent	1'500
<b>Total Kosten</b>	<b>CHF 1'110'000</b>
Abzüglich bereits jetzt geleisteter Zahlungen im Bereich Spezialunterricht an 7 Gemeinden bzw. Regionen via Sonderpool	CHF -281'000
Abzüglich bereits jetzt geleistete Zahlungen im Bereich Kleinklassen an verschiedene Gemeinden bzw. Regionen via Sonderpool	CHF -137'000
<b>Geschätzte wiederkehrende maximale Mehrkosten</b>	<b>CHF 700'000</b>

Tabelle 3: Mehrkosten für Ressourcen der Schulleitungen Spezialunterricht im Volksschul- und Kindergartenbereich

#### 4.2.4 Funktionsbewertung für Kindergartenlehrkräfte

In Folge der Funktionsbewertung für die Kindergartenlehrkräfte fallen einerseits Mehrkosten für die Gehälter, andererseits einmalige Verdiensterhöhungsbeiträge an.

##### a) Mehrkosten für die Löhne

Die Mehrkosten für die Lehrergehälter sind ab 1. August 2006 jährlich wiederkehrend. Die folgenden Zahlen basieren auf der aktuellen Gehaltstabelle und dem Datenstand über die aktiven Lehrkräfte per 20. Januar 2006<sup>1</sup>.

Gehaltsklassen		GK 3	GK 4	GK 5	GK 06
Gehalt (inkl. 13. Monatslohn)		77'626'948	81'556'194	85'485'405	89'413'304
Sozialzulagen	18%	13'972'851	14'680'115	15'387'373	16'094'395
<b>Total</b>		<b>91'599'798</b>	<b>96'236'309</b>	<b>100'872'778</b>	<b>105'507'699</b>
davon Gemeindeanteil	30%	27'479'939	28'870'893	30'261'834	31'652'310

Tabelle 4: Total Gehaltssumme Kindergartenlehrkräfte per 1. August 2006

Differenz Total GK 3 zu Total GK 4	4'636'511
Differenz Total GK 3 zu Total GK 5	9'272'980
Differenz Total GK 3 zu Total GK 6	13'907'901

Tabelle 5: Mehrkosten per 1. August 2006 bei neuer Einreihung der Kindergartenlehrkräfte (nur Löhne)

<b>Total Lektionen</b>	<b>27'942.75</b>
<b>Total Vollzeitstellen</b>	<b>988.86</b>

Tabelle 6: Datenbestand Persiska per 20. Januar 2006

Wie aus der Gegenüberstellung der Gesamtlohnkosten abzulesen ist, würden diese bei einer Neueinreihung der Kindergartenlehrkräfte in die Gehaltsklasse 5 um CHF 9.27 Mio. pro Jahr zunehmen, wobei die Mehrkosten von August bis Dezember 2006 CHF 3.86 Mio. betragen. Diese Annahmen beruhen auf einem gleich bleibenden Total von Lektionen und Vollzeitstellen.

<sup>1</sup> Individuelle Vorstufenabzüge aufgrund der Ausbildung werden wie die jährlichen Teuerungszulagen, der individuelle Gehaltsaufstieg und mögliche Fluktuationsgewinne, die entstehen, wenn ältere Lehrkräfte in Pension gehen und durch neue Lehrkräfte mit tieferem Einstiegsgehalt ersetzt werden, nicht berücksichtigt.

#### b) Verdiensterhöhungsbeiträge für die berufliche Vorsorge

Die Mehrkosten für die Verdiensterhöhungsbeiträge sind einmalige Mehrkosten. Die für den Kanton anfallenden Mehrkosten betreffend die Verdiensterhöhungsbeiträge für eine neue Einreihung der Kindergartenlehrkräfte können nicht mehr so präzise angegeben werden, seit sich der Tarif im neuen Vorsorgereglement geändert hat.

Die geschuldeten Verdiensterhöhungsbeiträge sind stark individualisiert. Sie sind nach Alter abgestuft und für die Arbeitnehmenden zwischen dem Alter 45 und 54 auf 100% plafoniert. Entsprechend höher sind für diese Altersgruppen die Arbeitgeberbeiträge. Ab dem vollendeten 55. Altersjahr kann die versicherte Person auf die Entrichtung der Verdiensterhöhungsbeiträge verzichten. In diesem Fall sind auch keine Arbeitgeberbeiträge fällig. Zudem sind die Verdiensterhöhungsbeiträge (VB) abhängig von dem zum Zeitpunkt deren Berechnung maximal erreichbaren Rentensatz  $[(VB/65) \times \text{Rentensatz im Alter 65} = \text{effektiver VB}]$ .

Im Sanierungskonzept für die BLVK und bei der Konstruktion der Verdiensterhöhungstabelle wurde von durchschnittlich 310% für die Verdiensterhöhungsbeiträge ausgegangen; aufgeteilt auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (45%) und den Arbeitgeber (55%). Der Arbeitgeber bezahlt somit im Durchschnitt ca. 170% der Lohnerhöhung als Verdiensterhöhungsbeiträge. Auf dieser Basis lassen sich die Mehrkosten für den Kanton schätzungsweise wie folgt beziffern:

- Verdiensterhöhungsbeiträge von GK 3 auf GK 5: CHF 15.8 Mio.

Auf das Jahr der neuen Einreihung bezogen, stellen sich die Gesamtkosten für die höhere Einreihung der Kindergartenlehrkräfte wie folgt dar:

Gehaltsklasse	Jährliche Mehrkosten für Gehalts- erhöhung	Einmalige Verdiensterhöhungsbeiträge
GK 5	CHF 9'272'980.–	CHF 15'800'000.–

Tabelle 7: Gesamtkosten für die höhere Einreihung der Kindergartenlehrkräfte

#### 4.2.5 Gesamte Mehrkosten

Massnahme	Stufe	2006 in CHF	2007 in CHF	2008 in CHF	2009 in CHF
Anpassung der Ressourcen für die Funktionen der Schulleitung	Volksschule/Kindergarten	1'666'700	4'000'000	4'000'000	4'000'000
Anpassung der Ressourcen für den Schulpool	Volksschule/Kindergarten	349'626	839'103	839'103	839'103
Ressourcen für die Leitung des Spezialunterrichts	Volksschule/Kindergarten	291'666	700'000	700'000	700'000
Neueinreihung Kindergartenlehrkräfte	Volksschule/Kindergarten	3'863'741	9'272'980	9'272'980	9'272'980
Verdiensterhöhungsbeiträge	Volksschule/Kindergarten	15'800'000	-	-	-
<b>Total</b>		<b>21'971'733</b>	<b>14'812'083</b>	<b>14'812'083</b>	<b>14'812'083</b>

Tabelle 8: Gesamte Mehrkosten

## 5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Schlüssel zur Verteilung der Personalkosten im Kindergarten und in der Volksschule zwischen dem Kanton und den Gemeinden bleibt unverändert. Die unter den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.5 dargestellten finanziellen Auswirkungen betreffen deshalb zu 30% die Gemeinden, da es sich um zusätzliche Aufwände in der Volksschule handelt.



Massnahme	Stufe	2006 in CHF	2007 in CHF	2008 in CHF	2009 in CHF
Anpassung der Ressourcen für die Funktionen der Schulleitung	Volksschule/Kindergarten	500'010	1'200'000	1'200'000	1'200'000
Anpassung der Ressourcen für den Schulpool	Volksschule/Kindergarten	104'887	251'730	251'730	251'730
Ressourcen für die Leitung des Spezialunterrichts	Volksschule/Kindergarten	87'499	210'000	210'000	210'000
Neueinreihung Kindergartenlehrkräfte	Volksschule/Kindergarten	1'159'122	2'781'894	2'781'894	2'781'894
Verdienststeigerungsbeiträge	Volksschule/Kindergarten	4'740'000	-	-	-
<b>Total</b>		<b>6'591'519</b>	<b>4'443'624</b>	<b>4'443'624</b>	<b>4'443'624</b>

Tabelle 9: Gesamte Mehrkosten (Gemeindeanteil)

## 6 Antrag

Gestützt auf die Auswertung des Mitberichts beantragt die Erziehungsdirektion die Annahme der Vorlage.

Bern, 12. April 2006

Der Erziehungsdirektor

Mario Annoni  
Regierungspräsident